

Satzung
über die
Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen
des Rettungsdienstes der Stadt Warendorf
vom 17.12.2018

Der Rat der Stadt Warendorf hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90 ff.) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90) und des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV. NRW S. 886)) in seiner Sitzung am 14.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Warendorf betreibt gem. § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992* in Verbindung mit dem Bedarfsplan des Kreises Warendorf für den Rettungsdienst gem. § 12 RettG die Rettungswachen

- Warendorf inkl. Nebenstandort Sassenberg
- Beelen (Interimsstandort)

als öffentliche Einrichtungen.

(2) Die unter Abs. 1 genannten Rettungswachen haben die Aufgabe

a) bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern und

b) Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen zu befördern.

Die Stadt Warendorf stellt (ggfs. durch externe Leistungserbringer) zur Erfüllung dieser Aufgaben Krankenkraftwagen mit dem erforderlichen Personal und gegebenenfalls einen Notarzt zur Verfügung.

* (GV. NW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz von 15.06.1999 (GV. NW. S. 386), Artikel 35 d. Euro- AnpG NRW v. 25.9.2001 (GV. NRW. S.708); Art. 2 des Gesetzes v.6.7.2004(GV. NRW. S.370), in Kraft getreten am 10. Juli 2004; Artikel 66 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005(GV. NRW. S.306), in Kraft getreten am 28. April 2005; Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009(GV. NRW. S.750), in Kraft getreten am 15. Dezember 2009, Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S.670), in Kraft getreten am 29. Dezember 2012; Gesetz vom 25. März 2015 (GV.NRW. S.305), in Kraft getreten am 1. April 2015; Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 886), in Kraft getreten am 01. Januar 2016

§ 2 Begleitung

Die Begleitung Kranker oder Verletzter durch einen Angehörigen oder eine Pflegeperson ist nach Maßgabe des Arztes/ der Ärztin bzw. des Rettungsdienstpersonals zulässig, bei Kindern und Jugendlichen erwünscht. Ein Anspruch auf Rückbeförderung besteht nicht.

§ 3 Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Warendorf nach § 1 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil der Gebührensatzung ist, erhoben.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet:
 - a) der Benutzer,
 - b) bei minderjährigen Benutzern die Personen, denen nach den gesetzlichen Bestimmungen diesen Benutzern gegenüber die Unterhaltspflicht obliegt.
- (2) im Falle der missbräuchlichen Alarmierung gilt der Besteller als Benutzer.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Benennt ein(e) bei einer gesetzlichen Krankenkasse Versicherte/Versicherter einen Sozialversicherungsträger, einen Krankenhausträger oder einen ähnlichen Träger als Kostenträger für Leistungen der Rettungswache, können diese Leistungen unmittelbar mit dem benannten Kostenträger abgerechnet werden, wenn die/der Versicherte eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für den Einsatz vorlegt. Gleiches gilt, wenn der Versicherte eine schriftliche Kostenübernahmezusicherung der Krankenkasse vorlegt. Die Gebührenpflicht der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners nach den Absätzen 1 bis 3 bleibt unberührt

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfahrt des Fahrzeuges vom jeweiligen Standort bei Übermittlung des Einsatzauftrages.
- 2) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Stadtkasse zu zahlen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Gebührentarif

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes der Stadt Warendorf vom 17.12.2018

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf werden folgende Gebühren erhoben:

1. Rettungswagen (RTW)	
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	705,00 €
zusätzlich je km ab 21 km	2,00 €
2. Krankentransportwagen (KTW)	
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	377,00 €
zusätzlich je km ab 21 km	1,00 €
3. Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)	
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	457,00 €
zusätzlich je km ab 21 km	1,00 €
4. Notarzteininsatz	
Notarzteinsetzungspauschale	348,00 €

Wird der Notarzt gesondert mit einem Fahrzeug zum Einsatzort befördert, so werden die Gebühren nach Ziffer 3 zusätzlich erhoben.

5. Wartezeit

Je angefangene Stunde Wartezeit des Krankenkraftwagens werden 10,00 € erhoben. Falls die Wartezeit weniger als 30 Minuten beträgt, wird auf die Erhebung der Wartezeitgebühr verzichtet.

Findet beim Einsatz eines RTW oder KTW am gleichen Tag auch ein Rücktransport (z.B. vom Krankenhaus zur Spezialklinik und zurück) statt, so gilt dies als ein Einsatz.

6. Gleichzeitige Beförderung von mehreren Patienten

Bei der gleichzeitigen Beförderung von mehreren Patienten in einem Fahrzeug werden die Gebühren nach Ziff. 1 bis 5 durch die Zahl der beförderten Patienten geteilt.

Angehörige des Patienten werden im Rahmen der freien Kapazität des eingesetzten Fahrzeugs gebührenfrei bis zum Zielort befördert.

7. Verbrauch von Medikamenten, die Desinfektion und die Inanspruchnahme der medizinischen Gerätschaften

Der Verbrauch, der in den Krankentransportwagen bereitgehaltenen Medikamente, die Desinfektion von Fahrzeug und Gerät und die Inanspruchnahme der medizinischen Geräte sind mit den Grundgebühren abgegolten und daher gebührenfrei.

Für den Transport von Blutkonserven werden die Gebühren nach Ziffer 3 dieses Gebührentarifs berechnet.

8. Fahrstrecke

Der Kilometer-Gebührenrechnung wird die auf den vollen Kilometer aufgerundete Fahrstrecke zugrunde gelegt. Als Fahrstrecke gilt der Weg vom jeweiligen Standort des Krankenkraftwagens bis zum Zielort der Beförderung und zurück. Für die Ermittlung der Kilometerzahl ist das Ergebnis des Tachographen bzw. des Kilometerzählers maßgebend. Im Falle eines Versagens gilt die Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte nach der amtlichen Entfernungskarte.

9. Der Einsatzdienst für die Krankentransportwagen wird auf der Grundlage des Bedarfsplans

für den Rettungsdienst geregelt. Wird eine Krankentransportfahrt außerhalb des festgelegten Einsatzdienstes mit einem Rettungswagen durchgeführt, so werden die Gebühren nach Ziffer 1 dieses Gebührentarifs erhoben.